

Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBGErgG)

Vom 17. November 2006

(ABl. 2007 S. 3), mit Änderung vom 6. März 2010 (ABl. 2010 S. 105),
vom 5. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 87ff), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des
Reisekostenrechts vom 24. November 2017 (ABl. 2018 S. 8), vom 23. November 2018
(ABl. 2019 S. 3) und vom 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 5)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	KG zur Regelung besoldungs-u.versorgungs-u.dienstrechtlicher Vorschriften	5.5.2017	ABl. 2017 S. 87	§ 8 § 12a § 13 § 15 a § 16 a	 eingefügt eingefügt
2	KG zur Änderung des Reisekostenrechts	24.11.2017	ABl. 2018 S. 8	§ 8 Abs. 2	geänderter Verweis
3	KG zur vierten Änderung	23.11.2018	ABl. 2019 S. 3	§ 15 b neu	Regelungen zum Dienstherrenwechsel
4	KG zur Änderung	18.11.2020	ABl. 2021 S. 5	§ 8 Abs. 1 § 17	Klarstellung Aufg NKVK aufgehoben

§ 1**Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, allgemeine Zuständigkeiten
(zu § 4 KBG.EKD)**

- (1) Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche die Kirchenregierung, für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der übrigen kirchlichen Rechtsträger das Landeskirchenamt.
- (2) 1Dienstvorgesetzter ist für die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes die Kirchenregierung, für die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche das Landeskirchenamt und für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten anderer kirchlicher Rechtsträger der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs, soweit nichts anderes bestimmt ist. 2Im Übrigen richtet sich die Stellung als Dienstvorgesetzter nach dem in der Landeskirche geltenden Recht; in Zweifelsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde.
- (3) Entscheidungen und Maßnahmen nach dem Kirchenbeamtenrecht trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, das Organ des kirchlichen Rechtsträgers, das die Ernennung ausgesprochen hat.

§ 2**Zuständigkeit für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis
(zu § 7 KBG.EKD)**

- (1) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Landeskirche werden von der Kirchenregierung, alle anderen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Zustimmung des Landeskirchenamtes von den vertretungsberechtigten Organen des kirchlichen Rechtsträgers ernannt.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nicht Mitglied eines Organs des Rechtsträgers sein, der für die Ernennung zuständig ist, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes in seiner jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

§ 3**Voraussetzungen für die Ernennung
(zu § 8 KBG.EKD)**

Die gesundheitliche Eignung ist aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen.

§ 4**Laufbahnbestimmungen****(zu § 14 KBG.EKD)**

(1) Die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit die Kirchenregierung keine andere Regelung getroffen hat.

(2) ¹Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zur Fortbildung verpflichtet. ²Das Nähere über die Inhalte und Ausgestaltung der Fortbildung wird durch Kirchenverordnung geregelt. ³Dabei können Fortbildungsmaßnahmen verpflichtend vorgeschrieben werden.

§ 5**Annahme von Zuwendungen****(zu § 26 KBG.EKD)**

Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß nicht überschreiten, darf die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auch ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde annehmen.

§ 6**Politische Betätigung****(zu § 27 KBG.EKD)**

Das Nähere richtet sich nach den Vorschriften über die Rechtsverhältnisse von Mitarbeitern bei der Wahl und Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft.

§ 7**Arbeitszeit****(zu § 28 KBG.EKD)**

Die regelmäßige Arbeitszeit wird in Anlehnung an die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes vom Landeskirchenamt festgelegt.

§ 8**Unterhalt****(zu § 35 KBG.EKD)**

(1) ¹Die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) nimmt im Namen und im Auftrag der kirchlichen Dienstherren folgende Aufgaben wahr:

1. Auszahlung der Versorgungsleistungen für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie deren Hinterbliebene nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Zahlung von Altersgeld,
2. Ermittlung, Festsetzung und Zahlung der den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie deren Hinterbliebene zustehenden Beihilfen und Leistungen der Dienstunfallfürsorge gegen Erstattung der auskehrenden Beträge.

2Dritte dürfen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht beauftragt werden.

(2) 1Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes geregelt ist, werden Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für Beamtinnen und Beamte des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt. 2Reisekosten werden nach den geltenden landeskirchlichen Bestimmungen erstattet.

(3) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des kirchlichen Besoldungsrechts entsprechend.

§ 9

Urlaub

(zu § 38 KBG.EKD)

(1) Für den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Darüber hinaus erhalten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge entsprechend der für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden geltenden Regelungen der Dienstvertragsordnung.

§ 10

Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht

(zu § 39 KBG.EKD)

Die für Beamte und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Einwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten

(zu § 46 Abs. 2 KBG.EKD)

Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich nicht im Teildienst gemäß § 49 Abs. 2 KBG.EKD befinden, gilt die Voraussetzung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 KBG.EKD in

der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit überschreitet.

§ 12

Beurlaubung und Teildienst aus familiären und anderen Gründen

(zu §§ 50 und 51 KBG.EKD)

(1) Entscheidungen nach § 50 Abs. 1 und § 51 Abs. 1 KBG.EKD bedürfen der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

(2) Die Vorschriften der §§ 50 und 51 KBG.EKD sind auf die Mitglieder des Landeskirchenamtes nicht anzuwenden.

§ 12 a

Sabbatzeit

(zu § 51 KBG.EKD)

(1) ¹Der Dienst von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kann auch in der Weise eingeschränkt werden, dass sie für einen bestimmten Zeitraum ihren Dienst bei eingeschränkten Bezügen in vollem Umfang versehen (Ansparphase) und hierfür im Anschluss eine Freistellung unter Fortzahlung der eingeschränkten Bezüge (Sabbatzeit) erhalten. ²Ansparphase und Sabbatzeit ergeben zusammen den Bewilligungszeitraum. ³Die Sabbatzeitregelung gilt auch für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die sich bereits in einem eingeschränkten Dienstverhältnis befinden.

(2) ¹Während der ersten drei Viertel des Bewilligungszeitraums ist der Dienst in vollem Umfang zu versehen und während des letzten Viertels ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt. ²Während des gesamten Bewilligungszeitraums verringern sich die Bezüge um ein Viertel der jeweils zuletzt zustehenden Besoldung.

(3) ¹Eine Sabbatzeit muss mindestens drei Monate und kann längstens zwölf Monate betragen. ²Die Sabbatzeit während der gesamten Dienstzeit ist auf insgesamt zwölf Monate begrenzt.

(4) Eine Sabbatzeit kann frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Übertragung einer Stelle angetreten werden.

(5) ¹Die Gewährung einer Sabbatzeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Dienstvorgesetzten oder der Dienstvorgesetzten. ²Dem schriftlichen Antrag kann nur stattgegeben werden, soweit der Sabbatzeit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(6) ¹Der Bewilligungszeitraum ist im Umfang des wahrgenommenen eingeschränkten Dienstes ruhegehaltfähig. ²Ein bestehender Anspruch auf eine Dienstwohnung bleibt von der Sabbatzeitregelung unberührt. ³Der Anspruch auf Erholungsurlaub, der dem Kirchen-

beamten oder der Kirchenbeamtin für das Urlaubsjahr zusteht, wird während der Freistellungsphase für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel gekürzt.

(7) 1Der eingeschränkte Dienst nach dieser Sabbatzeitregelung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin abgebrochen werden. 2Im Falle eines Abbruchs während der Ansparphase oder Sabbatzeit wird eine entsprechende einmalige Ausgleichszahlung geleistet.

(8) Eine Erkrankung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin hat keinen Einfluss auf den Ablauf der Ansparphase oder die Sabbatzeit.

§ 13

Altersteilzeit

(zu § 51 KBG.EKD)

(1) 1Die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften über die Altersteilzeit sind entsprechend anzuwenden. 2Für die damit verbundenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Rechtsfolgen gelten die Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD sowie die dazu ergangenen ergänzenden Regelungen.

(2) Das Landeskirchenamt kann in Anlehnung an die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften über die Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst im Rahmen der allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Schuldienst besondere Regelungen treffen.

(3) 1Soweit es im Interesse der Funktionsfähigkeit der kirchlichen Verwaltung erforderlich ist, können einzelne Verwaltungsbereiche oder Gruppen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten von der Altersteilzeit ausgenommen werden. 2Zuständig für die Entscheidung ist die Kirchenregierung.

§ 14

Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung

(zu § 54 KBG.EKD)

Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Beihilfeberechtigung nach § 35 Abs. 1 KBG.EKD auch während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge bis zur Dauer eines Jahres behält, wenn eine Beihilfeberechtigung als Familienangehöriger oder eine andere Familienversicherung nicht besteht.

§ 15**Wartestandsbezüge****(zu § 61 Abs. 3 KBG.EKD)**

Für die Gewährung von Wartegeld sind die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 15a**Eintritt in den Ruhestand****(zu §§ 66 und 67 KBG.EKD)**

1Abweichend von §§ 66 und 67 KBG.EKD gelten für den Eintritt in den Ruhestand und den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze die Altersgrenze nach den beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen entsprechend. 2Abweichend von § 67 KBG.EKD können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15b**(zu § 76 Absatz 1 Nr. 3 KBG.EKD)**

1Wird ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin durch den Dienstherrn zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder einer Probezeit außerhalb des Geltungsbereichs des KBG.2EKD ohne Besoldung beurlaubt und bei dem anderen Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe berufen, so bleibt das bereits bestehende Kirchenbeamtenverhältnis unberührt. 3Wird am Ende der Probezeit die Bewährung festgestellt so ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin aus dem Kirchenbeamtenverhältnis zu entlassen. 4§ 54 Absatz 1 KBG.EKD findet Anwendung.

§ 16**Rechtsweg****(zu § 87 Abs. 2 KBG.EKD)**

1In Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren durchzuführen. 2Dies gilt auch, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen wurde.

§ 16 a**Leistungsbescheid****(zu § 88 KBG.EKD)**

(1) 1Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis können gegenüber einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten durch Leistungsbescheid geltend

gemacht werden. 2Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen bleibt unberührt.

(2) 1Der Leistungsbescheid wird vom Dienstherrn auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. 2Er soll nur erlassen werden, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) 1Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten sofort vollziehbar. 2Er wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen.

(4) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 17

Zustellungen

(zu § 89 Abs. 1 KBG.EKD)

*aufgehoben*¹

§ 18

Kirchenleitende Organe und Ämter

(zu § 91 KBG.EKD)

(1) 1Das Kirchenbeamtengesetz findet auf den Landesbischof keine Anwendung. 2Für die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes gilt das Kirchenbeamtengesetz nur, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die §§ 56 bis 65 des Kirchenbeamtengesetzes finden auf die Mitglieder des Landeskirchenamtes keine Anwendung.

§ 19

Kirchenbeamtenvertretung

(zu § 92 KBG.EKD)

(1) Soweit die Vereinigte Kirche zu § 92 KBG.EKD eine Regelung den Gliedkirchen überlässt, wird das Nähere über die Beteiligung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten aus der Landeskirche an der Kirchenbeamtenvertretung durch Rechtsverordnung geregelt.

¹ ab 1.1.2021 gilt das VVZG-EKD

(2) 1Es wird eine Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung der Landeskirche gebildet. 2Das Nähere über Bildung, Zuständigkeit, Verfahren und Geschäftsführung der Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung wird durch Kirchenverordnung geregelt. 3Im Übrigen richtet sich die Mitwirkung bei der Vorbereitung dienstrechtlicher Regelungen nach den Vorschriften des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(3) Die Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung ist vor Entscheidungen der Landessynode, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes über allgemeine Regelungen anzuhören, die das Dienstrecht der Kirchenbeamtinnen und der Kirchenbeamten betreffen, insbesondere das Anstellungs-, Besoldungs- und Versorgungsrecht.

(4) Die Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung kann in allgemeinen dienstlichen Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten von der Kirchenregierung und dem Landeskirchenamt um gutachterliche Stellungnahme gebeten werden.

